



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Auslieferungsverträge mit Rußland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

professeurs Allemands, que j'ai vus encore, und als später, nach Gottscheds und Gellerts Tode, das französische Gedicht an den cygne Saxon in den Werken Friedrichs des Großen erschien, trug es die Überschrift —: Au Sieur Gellert.

Mit Recht sagt Krause in seiner eingangs erwähnten Schrift, es sei ein Unglück gewesen, daß gerade Gottsched der Wortführer der deutschen Muse bei Friedrich habe sein müssen. Das, was er in seiner geliebten französischen Literatur fand, Kürze, Klarheit und Anmut des Ausdrucks, suchte er bei Gottsched vergebens, und so war es natürlich, daß seine entschieden vorhandne Neigung, sich um die deutsche Literatur zu kümmern, durch Gottscheds Einfluß nicht vermehrt wurde. Die ganz zufälligen und vereinzelt Ausblicke aber, die er später aus dem wohlgepflegten Garten seiner französischen Bildung in die neu erwachenden Gefilde der deutschen Dichtung that und bei denen ihm so wilde Schöplinge wie Goethes „Göt“ ins Auge fielen — von Lessing hat er nichts gekannt! —, konnten ihn ebenso wenig verlocken, seinen Standpunkt zu verlassen. So begreift sich nur zu gut das schiefe Urteil, das er 1780 in seiner Schrift *De la littérature allemande* über die deutsche Dichtung seiner Zeit abgegeben hat.



Die Auslieferungsverträge mit Rußland.



Am 13. Januar d. J. ist in St. Petersburg ein Vertrag zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen worden, welcher die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher zum Gegenstande hat und als diejenigen strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung erfolgen soll, bezeichnet: Mordschlag, Thätlichkeit, Körperverletzung, vorsätzliche Freiheitsberaubung, Beleidigung des Kaisers oder eines Mitgliedes seiner Familie, sowie Vorbereitung einer dieser Handlungen, weiter Mord, Mordversuch, strafbare Herstellung oder Aufbewahrung von Sprengstoffen. Die Auslieferung des Verbrechers soll auf Verlangen erfolgen, ohne Unterschied, ob das betreffende Verbrechen in einer politischen Absicht begangen worden ist oder nicht; in allen andern Fällen eines Verbrechens oder Vergehens soll die Auslieferung des betreffenden Unterthanen von der ersuchten Regierung in Erwägung gezogen werden und, wenn kein Hinderungsgrund vorliegt, stattfinden. Daß es sich nur um Auslieferung der eignen Unterthanen der ersuchenden Regierung an diese handelt, daß also nicht ein Deutscher der russischen Regierung und nicht ein Russe der deutschen Regierung ausgeliefert wird, wenn der betreffende im fremden Lande ein Verbrechen begangen und sich in sein Heimatland geflüchtet

Grenzboten IV. 1885.

hat, braucht nicht ausdrücklich gesagt zu werden; einer solchen Vertragsbestimmung würde schon der § 9 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich entgegenstehen, eine reichsgesetzliche Bestimmung, welche von dem Vertrage eines Partikularstaates nicht aufgehoben werden kann.

Der Vertrag wurde bald darauf als Entwurf eines von dem Reiche abzuschließenden Vertrages, mit der Zustimmung des Bundesrates versehen, beim deutschen Reichstage eingebracht, weil nach Art. 11 Abs. 3, Art. 4 der Reichsverfassung zum Abschlusse dieses Vertrages für das Reich die Genehmigung des Reichstages neben der Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist. Der Reichstag konnte nicht dazu kommen, die Beratung und Beschlußfassung über diesen Vertrag zu unternehmen; die Session mußte geschlossen werden, ohne daß in dieser Beziehung etwas geschehen war. Inzwischen hat am 17. Oktober d. J. Baiern für sich einen Vertrag über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher mit Rußland abgeschlossen, welcher seinem Inhalte nach dem preußisch-russischen Vertrage völlig gleich ist, und es ist anzunehmen, daß sich diesem Vorgange die übrigen deutschen Bundesstaaten anschließen werden. In der That verlautet bereits von einem gleichen Vertragsabschlusse Würtembergs mit Rußland.

Dies alles gefällt nun den Oppositionsblättern nicht, denn sie hatten bereits mit Sicherheit darauf gerechnet, daß der Reichstag die von ihm begehrte Genehmigung zu dem Reichsvertrage nicht gewähren und daß demgemäß ein Auslieferungsvertrag mit Rußland nicht zu stande kommen werde. Sie haben jetzt staatsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Abschlusses solcher Verträge durch die Einzelstaaten zurechtgelegt, und es tritt bei ihnen jetzt ein auffallender Eifer zu Tage, die Kompetenz des Reiches nicht durch die Einzelstaaten beeinträchtigen zu lassen. Die Blätter finden es geradezu spaßhaft, daß es einem Einzelstaate einfallen könne, einen solchen Vertrag abzuschließen, nachdem sich doch schon das Reich mit dieser Materie befaßt habe, und sie lassen die Einzelstaaten recht empfindlich fühlen, was sie doch für armselige Geschöpfe gegenüber dem großen Reiche sind, was für eine naive Anmaßung es von ihnen ist, selbständige Politik machen zu wollen. Die Oppositionsblätter folgern: Weil der ursprünglich preußisch-russische Vertrag an den Reichstag gebracht worden sei (um dessen Geltung für das ganze Reich herbeizuführen), involvire dies die Anerkennung, daß in dieser Materie die Kompetenz allein beim Reiche sei. Mit Unrecht erkläre man die Frage, ob ein deutscher Einzelstaat noch berechtigt sei, einen derartigen Vertrag abzuschließen, staatsrechtlich für streitig und berufe sich hierfür auf die auseinandergehenden Ansichten der Lehrer und Kommentatoren des Staatsrechts. Einmal sei bei diesen wohl über jede einzelne Frage Streit, anderseits könne für den, der sich lediglich an Sinn und Wortlaut der Verfassung halte, eine Kontroverse garnicht existiren. Nach Art. 11 der deutschen Reichsverfassung habe der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten; zu dieser Vertretung gehöre — nach ausdrücklicher Bestimmung (Abs. 1 des Art. 11) —

auch der Abschluß von Verträgen mit fremden Staaten. Im Namen des Reiches müßten alle diejenigen Verträge geschlossen werden, welche sich auf Dinge beziehen, die in den Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches fallen. Soweit es sich um Akte der Verwaltung handle, sei der Kaiser dabei souverän, sobald aber Dinge in Frage kämen, die von der Gesetzgebung des Reiches abhängen, sei er bei dem Abschlusse der Verträge an die Zustimmung des Bundesrates gebunden, und weiter sei zu deren Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich (Abs. 3 des Art. 11). Hieraus ergebe sich, daß das Recht der Einzelstaaten, Verträge abzuschließen, auf Gegenstände beschränkt sei, die nicht in die gesetzgeberische oder administrative Kompetenz des Reiches fallen. Die Abschließung von Konkordaten z. B. sei den Einzelstaaten unverwehrt, da die Reichsverfassung die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung garnicht berühre; Einzelverträge über das bürgerliche Recht, über Strafrecht und gerichtliches Verfahren aber seien unstatthaft, weil nach Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfassung [ersetzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873] diese Materien der Gesetzgebung des Reiches und der Beaufsichtigung desselben unterliegen. Hieraus ergebe sich der unanfechtbare Grundsatz, daß für die Beurteilung der Frage, welche Verträge ausschließlich dem Reiche zustehen, in jedem einzelnen Falle Art. 4 der Verfassung maßgebend sei, da er die Gegenstände aufzähle, welche der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen. Auf Auslieferungsverträge müsse dieser Art. 4 unbedingt Anwendung finden, da dieselben die Fremdenpolizei berühren, welche nach Nr. 1 des genannten Artikels zur Reichsgesetzgebung gehöre. Bisher sei auch die Praxis in dem oben angeführten Sinne geübt worden, alle Auslieferungsverträge mit fremden Staaten seien durch das Reich abgeschlossen worden, um dessen Genehmigung zu seiner Gültigkeit zu erlangen. Was besage diese Vorlegung anders als die Anerkennung der Kompetenz des Reiches? Diese Kompetenz sei aber eine ausschließliche; wo sie vorhanden sei, sei eben der Einzelstaat in seiner Souveränität beschränkt. Eine doppelte fakultative Kompetenz der Vertragsschließung, eine partikulare und eine nationale, sei ein staatsrechtliches Unding. Kompetenz heiße Berechtigung, und widersprechende Berechtigungen schlossen einander aus.

Nun ist es unbestreitbar, daß die Einzelstaaten infolge der Beschränkung, welche ihre Autonomie in Beziehung auf die völkerrechtliche Vertretung derselben nach außen durch Art. 11 der Reichsverfassung zu gunsten der Reichsgewalt erfahren hat, keine Staatsverträge abschließen dürfen, welche einer reichsrechtlich geordneten Bestimmung widersprechen würden. Nicht richtig aber ist, daß es ihnen verwehrt sei, Verträge mit fremden Staaten über Angelegenheiten abzuschließen, solange das Reich von seiner Kompetenz in der betreffenden Materie noch keinen Gebrauch gemacht hat. Die auf diesem Gebiete abgeschlossenen Landesverträge würden dann ihre Geltung verlieren, wenn die Reichsgesetzgebung die in Frage stehende Materie regelte; solange dies aber nicht der Fall ist, sind

sie zum Abschluß solcher Verträge durchaus berechtigt, und diese bleiben in Kraft, solange nicht eine entgegenstehende reichsgesetzliche Regelung erfolgt. Eine weitergehende Beschränkung der Autonomie der Einzelstaaten ist durch die Reichsverfassung nicht eingeführt, und es ist insbesondere in Art. 4 derselben von weiter nichts die Rede, als daß der „Beaufsichtigung“ des Reiches und der Gesetzgebung desselben die daselbst angeführten Angelegenheiten (unter anderm die Bestimmungen über die Fremdenpolizei) unterliegen. Macht das Reich von dem Rechte dieser Beaufsichtigung keinen Gebrauch, so ist nicht abzusehen, warum die Einzelstaaten nicht die ihnen notwendig erscheinenden Maßregeln sollten ergreifen können, da sie ja damit nicht in ein vom Reiche in Anspruch genommenes Recht eingreifen, sondern nur ein von diesem nicht benutztes Recht ihrer ursprünglichen Berechtigung entsprechend ausüben, eine von der Reichsgesetzgebung gelassene Lücke ausfüllen.

Daß die bisher mit partikularem Abschluß von Auslieferungsverträgen mit Rußland vorangegangenen Staaten Preußen und Baiern zum Abschlusse dieser Verträge ohne Befragung der Landstände nach ihren Verfassungen befugt waren, ist nach den betreffenden Verfassungsbestimmungen außer allem Zweifel und wurde auch durch die betreffenden Landstände nicht bestritten; ebenso ist die württembergische Regierung zum Abschlusse eines solchen Vertrages unabhängig von der landständischen Vertretung befugt. Wenn es nun auch an sich wünschenswerter erscheint, daß ein solcher Vertrag mit einem fremden Staate vom ganzen Reiche abgeschlossen wird, da die Einheit des Reiches auch in dieser Richtung nach außen dokumentirt werden sollte, so ist doch bei der bekannten Gesinnung eines Teiles des Reichstages nicht zu erwarten, daß derselbe einem solchen Vertrage zustimmen würde, und es bleibt deshalb nichts andres übrig, als daß von den Einzelstaaten selbständig vorgegangen wird. Daß dieses vonseiten der übrigen deutschen Staaten möglichst bald geschehe, ist dringend zu wünschen, denn es widerspricht ebenso dem Grundsätze der internationalen Rechtspflege, im Auslande begangene Verbrechen nicht der gebührenden Strafe entgegenzuführen, wie dem eignen Interesse des Staates, sein Gebiet zum Asyl für fremde Verbrecher zu machen, deren eignes Verhalten ja ihre Gefährlichkeit auch gegenüber dem nunmehr betretenen Staatsgebiete beweist. Daß man bei Abschließung dieser Verträge der politischen Absicht keine die Auslieferung ausschließende Bedeutung beilegt, wenn die betreffenden Verbrechen auch in dieser sogenannten Absicht begangen werden, ist bloß zu billigen, denn was unter diesem Deckmantel für Verbrechen verübt werden, haben uns die Schandthaten der Anarchisten deutlich gezeigt. Die Bürger werden den Regierungen danken, wenn sie ihnen Schutz gewähren trotz aller Bedenken „freisinniger“ Politiker.

